

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-54.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-04.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge.....	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	4
II. Bachelorprüfung.....	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung.....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit	4
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	4
[§ 37 entfällt]	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 38 In-Kraft-Treten	5
Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	6
Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt mindestens 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt neun Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Bachelorprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Über die Bestimmungen von § 14 hinaus gelten für die Zulassung zur Bachelorprüfung keine speziellen Voraussetzungen.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.
- (4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind in Modulen der Pflichtteile der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 mindestens 12 ECTS-Punkte als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG zu erbringen. ²Wird diese Punktzahl nicht erreicht, erlischt die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mindestens 120 Kreditpunkte in der Bachelorprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Angewandten Informatik entnommen ist.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 4 Monaten vorgesehen.

[§ 37 entfällt]

III. Schlussbestimmungen

§ 38 In-Kraft-Treten ²

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

² Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Fachprüfungsordnung vom 30. September 2005. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Innerhalb einer Modulgruppe wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich differenziert. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. In den einzelnen Modulgruppen sind mindestens die angegebenen ECTS-Punkte zu erreichen. Die im Studiengang insgesamt zu erreichende Kreditpunktesumme beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 ECTS-Punkte. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Mathematische Grundlagen • Pflichtbereich	27
A2	Fachstudium Informatik • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich	36 24
A3	Fachstudium Angewandte Informatik • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich	6 42
A4	Fachstudium Anwendungsfächer • Wahlpflichtbereich	30
A5	Kontextstudium • Wahlpflichtbereich (Benotete Prüfungsleistungen. Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein)	15
A6	Seminare und Projekte	18
A7	Bachelorarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	12
	S u m m e	210

Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Das Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppen Informatik und Angewandte Informatik:

- Grundlagen der Informatik,
- Kulturinformatik,
- Kognitive Systeme,
- Medieninformatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
- Praktische Informatik.

b) Andere Fächer aus dem Bereich des Bachelorstudiums Angewandte Informatik:

Hier erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Angewandten Informatik aufweist.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007

§ 2

- (1) *Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik befinden, können die Bachelorprüfung nach den bisher geltenden Regelungen ablegen.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007.

Bamberg, 09. März 2007

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 09. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März. 2007.